

(2) Die Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 Buchstaben e bis i können für den ein Vierteljahr überschreitenden Vertragszeitraum Vorbehalten werden. Diese Vereinbarungen sind spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweilig folgenden Vierteljahres oder spätestens 6 Wodien vor Beginn des folgenden kürzeren Vertragszeitraumes zu treffen.

§ 3

Inhalt der Leistungsverträge

(1) In die Verträge sind aufzunehmen:

- a) die Bezeichnung der Vertragspartner;
- b) die Bezeichnungen des Vertragsgegenstandes, der Materialzusammensetzung, der Breite vor und nach der Veredlung sowie bei Mischgespinsten Bekanntgabe des Mischungsverhältnisses in Hundertsätzen;
- c) die Menge der zu veredelnden Erzeugnisse (Gewicht, Maße, Anzahl);
- d) die Bezeichnung der auszuführenden Veredlung;
- e) den Verwendungszweck des veredelten Erzeugnisses;
- f) Angaben über Dessin und Farbe;
- g) Art und Beschaffenheit des in dem zu veredelnden Erzeugnis enthaltenen Faserstoffes, soweit diese Angaben für die Ausführung der Veredlung erforderlich sind;
- h) die Fristen oder Termine für die Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse;
- i) die Leistungsfristen oder -termine;
- j) die Benennung der Preisvorschriften, nach denen die Höhe der Vergütung zu berechnen ist.

(2) Hat der Auftraggeber oder ein Dritter die zu veredelnden Erzeugnisse bereits im Sinne einer textilen Veredlung bearbeitet, so sind die hierbei angewendeten Technologien dem Veredler spätestens bei Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse mitzuteilen.

(3) Soweit dem Veredler bei Vertragsabschluß die verwendete Schlichte und Präparation an den zu veredelnden Erzeugnissen nicht bekannt sind, ist im Vertrag zu vereinbaren, bis wann der Auftraggeber diese Angaben bekanntzugeben hat.

§ 4

Leistungsfristen und -termine

(1) Bei den Bestimmungen der Leistungsfristen und -termine sind die Vereinbarungen über die Anlieferung oder Abholung der zu veredelnden Erzeugnisse und die Dauer der Veredlung zu berücksichtigen.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen «der übergeordneten staatlichen Organe über die Dauer der Veredlung bei den Bestimmungen der Leistungsfristen und -termine zu beachten.

(3) Ist der Auftraggeber pit der Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse bis zu 2 Werktagen in Verzug oder ist der Veredler mit der Abholung der zu veredelnden Erzeugnisse in Verzug, so verlängert sich die Leistungsfrist oder der -termin um die Zeit der verzögerten Anlieferung oder Abholung, jedoch höchstens um 2 Werktage.

(4) Die gemäß Abs. 1 vereinbarten Leistungsfristen und -termine sind hinfällig, wenn der Auftraggeber mit der Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse länger als 2 Werktage in Verzug ist. Die Partner haben unverzüglich neue Vereinbarungen zu treffen.

§ 5

Entnahme von Proben

(1) Der Veredler ist berechtigt, von den Erzeugnissen Proben sowohl vor als auch nach der Veredlung wie folgt zu entnehmen:

- a) Web- und Wirkerzeugnisse im Stück bis zu 0,20 m je Dessin und Farbe über die gesamte Breite,
- b) Garne bis zu 0,5 kg,
- c) Flocke
 - aa) bei Aufträgen bis zu 11 2kg,
 - bb) bei Aufträgen über 11 3kg,
- d) Druckware höchstens 1 m je Dessin.

(2) Probeentnahmen durch den Veredler über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus sowie Probeentnahmen bei abgepaßten Warenstücken oder Bekleidungsgegenständen (Strümpfe, Handschuhe usw.) bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Probeentnahme für das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) oder für Abmusterzwecke bestimmt ist.

(4) Die Stücknummern dürfen durch die Probeentnahme nicht beschädigt werden.

§ 6

Mustercoupons

Über die Veredlung von Mustercoupons sind gesonderte Verträge abzuschließen, bei denen § 4 keine Anwendung findet. Leistungsfristen und -termine sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Vertragsgesetzes zu vereinbaren.

§ 7

Versanddispositionen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Veredler spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Leistungsfrist oder des »vereinbarten Leistungstermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen, soweit die Auslieferung der veredelten Erzeugnisse an einen Dritten oder an ein Zweigwerk des Auftraggebers erfolgt.

§ 8

Kosten des Versandes und der Verpackung

(1) Die Kosten des Versandes und der Verpackung der veredelten Erzeugnisse sowie die Abnutzungsgebühren für die Leihverpackung ergeben sich aus den Preisbestimmungen.

(2) Soweit der Auftraggeber eine bestimmte Versandart nicht verlangt, erfolgt der Versand nach dem Ermessen des Veredlers. Expresgutversand bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.